

Stadt Spenge

Begründung zur

**22. Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Spenge**

Entwurf



Stadt Spenge

- Der Bürgermeister -

Fachbereich II / 1 Abteilung

Stadtentwicklung, Infrastruktur, Bauen

In Zusammenarbeit mit:



Hempel + Tacke GmbH

■ planen ■ beraten ■ bewerten

Am Stadtholz 24 – 26

33609 Bielefeld

Tel.: +49 (0) 521 55 73 55 50

Fax: +49 (0) 521 55 73 55 55

Mail: info@hempel-tacke.de

Spenge, Juni 2023

Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge

1. Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Spenge beabsichtigt, Flächen in den Ortsteilen Hücker-Aschen (Teilfläche A) und Lenzinghausen (Teilfläche B) für die Feuerwehr zu entwickeln.

Die betreffende Teilfläche A befindet sich im Ortsteil Hücker-Aschen, südöstlich der Bündler Straße und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Teilfläche B befindet sich im Ortsteil Lenzinghausen, südöstlich der Wertherstraße und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da an den aktuellen Standorten der Feuerwehr in Hücker-Aschen und Lenzinghausen keine potenziellen Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Stadt Spenge zwei neue Feuerwehrgerätehäuser zu errichten. Aus diesem Grund soll, um die Errichtung der Feuerwehrgerätehäuser realisieren zu können, eine Teilfläche des Flurstücks 793, Flur 7 der Gemarkung Hücker-Aschen sowie eine Teilfläche des Flurstücks 319, Flur 4 der Gemarkung Lenzinghausen im Flächennutzungsplan in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert werden.

2. Lage im Stadtgebiet

Der Änderungsbereich A des Flächennutzungsplans befindet sich im südwestlichen Teil des Ortsteils Hücker-Aschen, der Stadt Spenge. Die Fläche der Änderung grenzt an die im Nordwesten verlaufende Bündler Straße, östlich und südlich befinden sich angrenzende Flächen für die Landwirtschaft. Im Nordosten grenzen Wohnbauflächen an das Plangebiet.

Der Änderungsbereich B des Flächennutzungsplans befindet sich im südlichen Teil des Ortsteils Lenzinghausen, der Stadt Spenge. Die Fläche der Änderung grenzt im Osten und Süden an Flächen für die Landwirtschaft. Im Norden und Westen an Wohnbauflächen sowie die Wertherstraße.

Der Geltungsbereich des Teilbereichs A der Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt an die Flurstücke 627, 794, Flur 7 und das Flurstück 325, Flur 9 der Gemarkung Hücker-Aschen und weist eine Fläche von ca. 0,4 ha auf.

Der Geltungsbereich des Teilbereichs B grenzt an die Flurstücke 306 und 320, Flur 4 der Gemarkung Lenzinghausen und weist eine Fläche von ca. 0,2 ha auf.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Amtliche Basiskarte mit Kennzeichnung der Geltungsbereiche (schwarze Kreise) (ohne Maßstab) (Quelle: TimOnline NRW 2022 | eigene Überarbeitung)

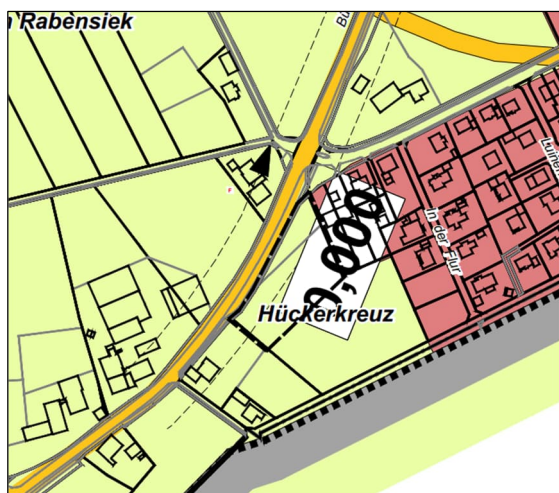
3. Derzeitige und künftige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Teilbereich A

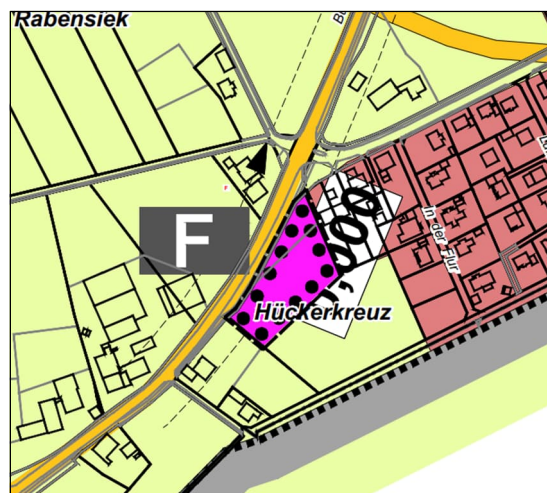
Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den als Fläche für den Gemeinbedarf geplanten Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Daran grenzen im Nordosten Wohnbaufläche, im Süden landwirtschaftliche Nutzfläche und im Westen Verkehrsfläche.

Mit der geplanten Änderung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Fläche für den Gemeinbedarf soll an diesem Standort die Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses erfolgen.

Teilbereich A (Flächen südöstlich Bünde Straße)



Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans (landwirtsch. Nutzfläche)



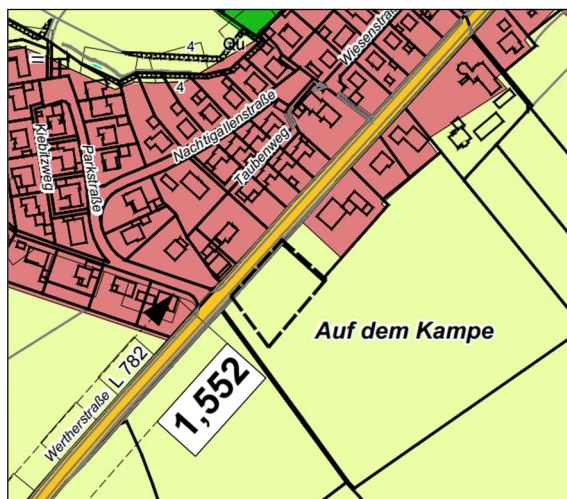
Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans (Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“)

Teilbereich B

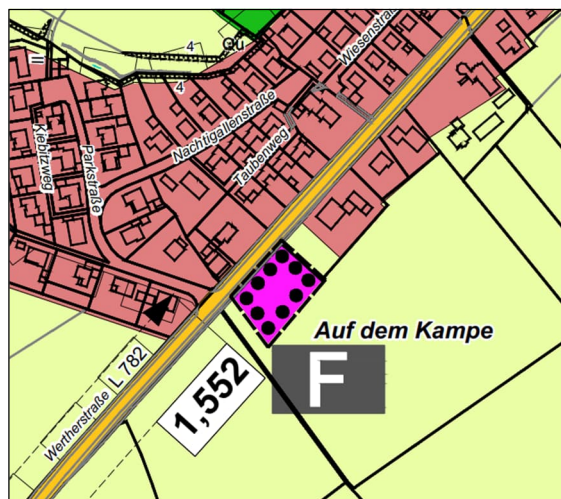
Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den als Fläche für den Gemeinbedarf geplanten Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Daran grenzen im Nordosten Wohnbaufläche, im Süden landwirtschaftliche Nutzfläche und im Westen Verkehrsfläche.

Mit der geplanten Änderung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Fläche für den Gemeinbedarf soll an diesem Standort die Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses erfolgen.

Teilbereich B (Flächen südlich Wertherstraße)



Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan (landwirtschaftl. Nutzfläche)



Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan (Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“)

4. Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung – Teilbereiche A - B

Der Flächenumfang und die Arten der Bodennutzung haben folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan	bisher	künftig
Art der Bodennutzung Teilbereich A		
Landwirtschaftliche Nutzfläche	0,4 ha	-- ha
Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“	-- ha	0,4 ha
Gesamt	0,4 ha	0,4 ha

Flächennutzungsplan	bisher	künftig
Art der Bodennutzung Teilbereich B		
Landwirtschaftliche Nutzfläche	0,2 ha	-- ha
Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“	-- ha	0,2 ha
Gesamt	0,2 ha	0,2 ha

5. Belange der Umwelt

5.1 Umweltprüfung

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung wird im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen. Hierzu erfolgte eine Umweltprüfung¹ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, sodass ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet wurde.

Alle abwägungsrelevanten Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung in Bezug auf die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, die verschiedenen Umweltmedien (Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima), die Landschaft sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter wurden ermittelt, um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes primär Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden haben wird, da ein großer Pflanzenbestand sowie Freiflächen für die Planung weichen müssen.

Für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Tiere, Wasser und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden erhebliche Beeinträchtigungen unter Einhaltung von Grenzwerten und Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich nicht entstehen.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35 (2) BauGB sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit bedürfen diese Kompensationsmaßnahmen eines entsprechenden Monitorings.

5.2 Artenschutz

Im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge wurde eine Artenschutzprüfung² durchgeführt. Hier wurde untersucht, ob ggf. die Verbote des § 44 BNatSchG betroffen sind.

Zur Recherche des Artenschutzspektrums im Untersuchungsgebiet wurden die einschlägigen Datenbanken ausgewertet. Gemäß FIS (Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“) werden im **Teilbereich A** für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten für das Messtischblatt 3817 „Bünde“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (7 Fledermausarten und 26 Vogelarten). Für den **Teilbereich B** werden für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 32 Arten für das Messtischblatt „Spenge“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt (6 Fledermausarten und 26 Vogelarten). Nach Abprüfen des potenziell von dem Vorhaben betroffenen Artenspektrums (Stufe 1) ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

¹ Umweltbericht zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Spenge; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein; Juni 2023

² Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Juni 2023

Entwurf, Juni 2023

Planungsrelevante Arten werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS) in der näheren Umgebung nicht aufgeführt. Die Ortsbegehung der Plangebietsflächen sowie dessen Umgebung erfolgte am 19.05.2023.

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen zum Plangebiet fand eine Begehung zur Ermittlung des Artenspektrums von Fledermäusen und Vögeln statt. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslöst:

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

5.3 Bodenschutz

Nach dem BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innentwicklung anzustreben. Gemäß der Bodenkarte ist im **Teilbereich A** der Bodentyp Parabraunerde sowie im **Teilbereich B** die Bodentypen Parabraunerde sowie Pseudogley vorliegend.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich durch die höhere Versiegelung, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche. Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35 (2) BauGB entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Diese bedürfen hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines entsprechenden Monitorings.

5.4 Wasserschutz

Der **Teilbereich A** befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (MUNV 2023). Der im Plangebiet befindliche Grundwasserkörper wird bezüglich seiner Durchlässigkeit als „sehr gering bis mäßig“ und in seiner Ergiebigkeit mit „gering ergiebig“ beschrieben (MUNV 2023). Der **Teilbereich B** befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (MUNV 2023). Der im Plangebiet befindliche Grundwasserkörper wird bezüglich seiner Durchlässigkeit als „sehr gering“ und in seiner Ergiebigkeit mit „wenig bis ergiebig“ beschrieben (MUNV 2023).

Innerhalb der **Teilgebiete A** und **B** befinden sich keine Oberflächengewässer bzw. Überschwemmungsgebiete (MUNV 2023).

Durch das geplante Vorhaben erfolgt kein dauerhafter Eingriff in das Grundwasser und keine erhebliche Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Grundwasser sowie von Oberflächengewässern.

6. Hinweise

Archäologie

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Bodenschutz

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor

Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Wasserschutz

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen.